

Sächsisches Archiv für bürgerliches Recht und Prozeß.
Bd. 9, 1899, S. 143 - 144

Tränkner, ...: *Linkelmann, Dr. K., Die
Schadensersatzpflicht aus unerlaubten Handlungen
nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche
Reich*

*Digitale Bibliothek des
Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Die Schadensersatzpflicht aus unerlaubten Handlungen nach dem bürgerlichen Gesetzbuche für das deutsche Reich, von Dr. jur. Karl Lindemann, Rechtsanwalt zu Hannover. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1898.

Die Arbeit beansprucht nach der eignen Bemerkung des Verf. nichts weiter zu sein, als eine Auslegungstudie und eine übersichtliche Darstellung des künftigen Rechtszustandes auf dem Gebiete des Schadensersatzrechtes. In diesem Sinne erfüllt sie ihre Aufgabe vollständig, soweit als Gegenstand der Auslegung die Bestimmungen des BGB. und nicht die daneben noch aufrecht erhaltenen Reichs- und Landesgesetze in Betracht kommen, die darin nur ihrem allgemeinen Inhalte nach und mehr der Übersicht wegen angezogen sind.

Das Buch zerfällt in vier Abschnitte. Im ersten wird das allgemeine Prinzip der Vertheilung der Schadenslast vom Standpunkte des bisherigen geltenden Rechts und der Wissenschaft, die Stellungnahme des BGB. (modificirtes Verschuldungsprinzip) und das Verhältnis des BGB. zu den Reichs- und Landesgesetzen besprochen. Der zweite Abschnitt ist dem allgemeinen Thatbestande der Ersatzpflicht gewidmet. Es werden hier insbesondere die objektiven Voraussetzungen der Verpflichtung zum Schadensersatz nach den drei im Gesetz gegebenen Richtungen: a) Verletzung eines Rechts (§ 823 Abs. 1), b) Verletzung eines rechtlich geschützten Interesses (§ 823 Abs. 2) und c) Verstoß gegen die guten Sitten (§ 826), sowie andererseits die subjektive Seite des Thatbestandes (Vorsatz und Fahrlässigkeit), der ursachliche Zusammenhang der Gegenstand des Ersatzanspruches und die Gründe behandelt, welche die Widerrechtlichkeit der Rechtsverletzung ausschließen (Selbstvertheidigung und Selbsthilfe, Einwilligung des Verletzten). Der dritte Abschnitt hat die gesetzlichen Sonderfälle der Schadensersatzpflicht: Haftung für Thiere (§§ 833 u. 834), für Wildschaden (§ 835), für Einsturz (§§ 836 bis 838), Beamtenhaftpflicht (§ 839) zum Gegenstande. Der vierte und letzte Abschnitt handelt von den ersatzpflichtigen Personen, namentlich von der Haftung deliktunfähiger Personen und von der Haftung der juristischen Personen für unerlaubte Handlungen ihrer Vertreter (§§ 31, 86 u. 89).

Die zweifelhafte Frage, ob zu den gesetzlich geschützten Rechten im Sinne von § 823 Abs. 1 auch die Ehre zu nehmen sei, wird vom Verfasser verneint. Dieser Ansicht ist beizupflichten. Zwar spricht dagegen die allgemeine Fassung der Worte: „oder ein sonstiges Recht eines Anderen“, sowie die Erwägung, daß unter den durch § 823 Abs. 1 unter Schutz gestellten persönlichen Rechten im weitesten Sinne, ebenso wie die Freiheit auch die Ehre verstanden werden kann. Allein aus der Seite 18 flg. wiedergegebenen Entstehungsgeschichte der soeben angezogenen Gesetzesbestimmung geht klar und deutlich hervor, daß im Gegensatz zum I. Entwurfe (§ 704) weder die II. Kommission, noch die Reichstagskommission die Ehre den dieser Vorschrift zu unterstellenden Rechten hat zählen wollen, aus welchem Grunde auch alle, die Aufnahme des Rechts auf Ehre in § 823 Abs. 1 bezweckenden Anträge abgelehnt worden sind. Deshalb ist jedoch die Ehre nicht schutzlos. Einerseits wird ihr der in §§ 824 u. 825 vorgesehene Spezialschutz gewährt. Anderntheils begründet die Verletzung der Ehre jedenfalls dann einen civilrechtlichen Anspruch auf Schadensersatz, wenn der Angriff unter die Voraussetzungen der §§ 185 flg. der R.-St.G.B. fällt. Denn solchenfalls liegt ein Verstoß gegen ein den Schutz eines Anderen bezweckendes Gesetz im Sinne von § 823 Abs. 2 vor, der geeignet ist, nach dieser Gesetzesbestimmung einen Anspruch auf Schadensersatz zu begründen (vgl. auch hiermit übereinstimmend Schollmeyer, das Recht der einzelnen Schuldverhältnisse im bürgerl. GB. für das deutsche Reich, Seite 111; dagegen jedoch Endemann, Einführung in das Studium des bürgerl. GB. (3. Aufl.) II, S. 909 Anm. 9 und S. 912 Anm. 3, der die Ehre zu den sonstigen Rechten in § 823 Abs. 1 gerechnet wissen will).

Anlangend die Rechte aus Schuldverhältnissen, so kann dem Verfasser darin beigegeben werden, daß diese nicht zu den befriedeten Gütern im Sinne von § 823 Abs. 1 gehören, da das Verschulden bei Erfüllung oder Nichterfüllung der Schuldverhältnisse keine unerlaubte,

sondern eine vertragswidrige Handlung ist und der Dritte, der den dem Gläubiger geschuldeten Gegenstand verlegt, sich lediglich dem Schuldner, nicht dem Gläubiger haftbar macht. Eine andere Auffassung wird jedoch dann Platz greifen müssen, wenn wie z. B. beim Kaufe die Gefahr der gekauften Sache auf den Käufer (Gläubiger) übergegangen ist. In diesem Falle wird dem Käufer ein Schadensersatzanspruch gegen den Dritten, der die gekaufte Sache vernichtet oder beschädigt, auch dann zuzugestehen sein, wenn (vgl. § 447) der Uebergang der Gefahr nicht mit der Uebertragung des Besizes auf den Käufer zusammenfallen sollte. Wollte man in diesem Falle den Käufer lediglich an seinen Verkäufer verweisen, so würde er schutzlos sein. Denn dieser hat ja nach § 447 vbd. § 269 erfüllt, braucht also dem Käufer für die Gefahr der Sache nicht mehr einzustehen. Es dürfte daher solchenfalls auch die dem Gläubiger (Käufer) in § 823 Abs. 2 vbd. § 281 gegen den Schuldner (Verkäufer) eingeräumte Rechtszuständigkeit auf Abtretung des Ersatzanspruches versagen.

Abgesehen hiervon wird dem geschädigten Gläubiger ein Schadenersatzanspruch unmittelbar gegen den Dritten auch dann zuzusprechen sein, wenn der Dritte durch die Rechtsverletzung direkt in das Forderungsrecht selbst eingreift, z. B. durch Zerstörung des Inhaberpapieres, der abstrakten Schuldburkunde u. s. w. (vgl. auch Endemann, a. a. O. S. 908 Anm. 7). Unbegründet ist m. E. der Seite 70 gegen die Fassung von § 823 Abs. 1 erhobene Vorwurf der Ungenauigkeit, die darin liegen soll, daß das Wort: „widerrechtlich“ auf die Verletzung eines Rechts bezogen wird. Nicht jede Rechtsverletzung ist subjektiv betrachtet, auch eine widerrechtliche, es giebt bestimmte Gründe, welche die Widerrechtlichkeit ausschließen (§ 827, § 828, §§ 227 ff., § 904). Eine Rechtsverletzung, ein Eingriff in eine fremde Rechtsphäre, liegt in diesen Fällen ebenfalls vor, objektiv wenigstens, nur entbehrt diese Verletzung des Charakters der Widerrechtlichkeit. Der Verfasser spricht S. 71 selbst von einer Rechtsverletzung, die aus gewissen Gründen nicht widerrechtlich erscheinen soll. Es kann daher nicht zugegeben werden, daß in den Worten: „wer — widerrechtlich verlegt“ ein Pleonasmus liege. Die Fassung soll zum unzweideutigen Ausdrucke bringen, daß in der Regel nicht das Veranlassungsprincip, sondern das Verschuldungsprincip gilt.

S. 75 wirft der Verfasser noch die Frage auf, ob es gestattet sei, sich auch gegen unzurechnungsfähige Personen, z. B. Kinder, Wahnsinnige, Betrunkene, auf Gefahr des Angreifers zu vertheidigen. Die Frage wird zwar als zweifellos bejaht, indeß kann ich dem Grunde, aus dem dies S. 76 geschieht, nicht beitreten. Der Verfasser will die Bestimmung in § 228 analog angewendet wissen, wonach Selbstvertheidigung gegen Thiere und leblose Sachen gestattet ist. Daß unter Thieren und leblosen Sachen nicht auch Menschen, selbst wenn sie unzurechnungsfähig sind, verstanden werden können, giebt der Verfasser selbst zu. Seine Ausnahme würde also nur dann zutreffen, wenn sich aus § 228 ein allgemeines Princip des Nothstandes ableiten ließe. Dies erscheint jedoch zumal gegenüber den Bemerkungen in den Motiven Bd. I S. 349 ff. bedenklich. M. E. greift hier der Gesichtspunkt der Nothwehr durch (§ 227). Allerdings setzt diese nach § 227 Abs. 2 einen rechtswidrigen Angriff voraus und ein Unzurechnungsfähiger kann keine Rechtswidrigkeit begehen. Allein der Ausdruck „rechtswidrig“ ist hier im objektiven Sinne zu verstehen, er bedeutet jeden Angriff, der nicht durch objektive Gründe (Amtsgewalt, Selbstvertheidigung, Selbsthülfe) gerechtfertigt ist. In diesem Sinne ist auch der von einem unzurechnungsfähigen Menschen ausgehende Angriff, wenn schon er ihm subjektiv nicht als Verschuldung angerechnet werden kann, als ein rechtswidriger und mithin als ein solcher zu bezeichnen, der den Zustand der Nothwehr und das Recht der Selbstvertheidigung begründet.

Der weitere Inhalt der recht anerkennungswerthen Schrift giebt zu keinen Bemerkungen Anlaß. Das Buch enthält, wie schon im Eingang angedeutet wurde, eine erschöpfende und klare Darstellung des außerkontraktlichen Schadensersatzrechts des BGB. und kann jedem, der sich über diese Lehre unterrichten will, nur empfohlen werden.

Oberlandesgerichtsrath Tränkner in Dresden.